CXVI. Jahrgang Stück 2

Candeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2003

Inhalt .	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	25
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. September 2002 über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung	25
Berichtigung der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung)	26
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Vereinshausstiftung	27
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	28
Personalnachrichten	20

RS 401, 441

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 16 von 2002 wurde auf Seite 194 das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 22. Oktober 2002 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnisgegeben.

Wolfenbüttel, 1. März 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes Vom 22, Oktober 2002

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABI. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABI. Bd. VII, S. 128), wird wie folgt geändert:

- 1 § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "den Erziehungsurlaub" durch die Worte "die Elternzeit" ersetzt,
 - b) in Absatz 4 wird die Angabe "Absatz 2 Nrn. 1 bis 3" durch die Angabe "Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5" ersetzt.
- In § 28 Abs. 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 1" ersetzt.
- 3. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) in den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort "Erziehungsurlaub" durch das Wort "Elternzeit" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch

genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragende Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte."

Artikel II

In der Überschrift von § 80 sowie in § 80 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABI. Bd. VI, S. 292), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 (ABI. Bd. VII, S. 130), wird jeweils das Wort "Erziehungsurlaub" durch das Wort "Elternzeit" ersetzt.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 22. Oktober 2002 vollzogen.

Bamberg, den 22. Oktober 2002

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. September 2002 über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. September 2002 über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung am 2. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 262) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 46. Änderung vom 8. Februar 2002 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2002, S. 72). Die Neufassung der Dienstvertragsordnung bis einschließlich zur 41. Änderung wurde am 15. November 2000 (Amtsblatt 2000 S. 89) bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Januar 2003

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, 19. November 2002

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. September 2002 über die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –
 Behrens

47. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 26. September 2002

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 18 wird der folgende neue § 18 a eingefügt:

"§ 18 a

Entgeltumwandlung

Der Angestellte kann verlangen, dass nach § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, sofern die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung ausgeschöpft sind.

Die Entgeltumwandlung wird

 für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG,

- für den Bereich der Ev.-Luth, Landeskirche im Braum schweig bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt und
- für den Bereich der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

durchgeführt.

Im Einzelfall kann zwischen dem Angestellten und dem Anstellungsträger mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde vereinbart werden, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt.

Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung bestimmen sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen oder nach einer Rahmenvereinbarung zwischen der beteiligten Kirche und der Versorgungseinrichtung in der gültigen Fassung."

- 2. Der bisherige § 18 a wird § 18 b.
- 3. Nach § 33 wird der folgende neue § 33 a eingefügt:

"§ 33 a

Entgeltumwandlung

§ 18 a ist auf die Dienstverhältnisse der Arbeiter entsprechend anzuwenden."

4. Die bisherigen §§ 33 a und 33 b werden §§ 33 b und 33 c.

\$ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am

1. Januar 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, 1. Oktober 2002

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer Vorsitzender

RS. 111

Berichtigung der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung) vom 24. Oktober 2002

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1/2003 ist auf Seite 10 ein Druckfehler unterlaufen. In § 2 Abs. 3 muss der Klammerzusatz in Zeile 5 nicht "(§ 6)" sondern "(§ 5)" lauten.

Um handschriftliche Korrektur wird gebeten.

Wolfenbüttel, 17. Januar 2003

Landeskirchenamt Dr. Sichelschmidt

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Vereinshausstiftung

Der Vorstand der Evangelischen Vereinshausstiftung in Braunschweig hat der Stiftungssatzung am 21. November 2002 eine Neufassung gegeben, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Neufassung ist am Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, 9. Januar 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Satzung der Evangelischen Vereinshausstiftung

in der Neufassung vom 21. November 2002

81

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- Die Stiftung führt den Namen Evangelische Vereinshausstiftung.
- (2) Unter dieser Bezeichnung sind ihr zufolge Verfügung des vormals Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 8. März 1894 Nr. 1652 (siehe Bekanntmachung vom 24. März 1894 in der Br.GuVS Nr. 16 S. 37) die Rechte einer milden Stiftung verliehen.
- (3) Die Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.
- (4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 8, Januar 1970 ausgesprochen.

8 2

Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

Die Stiftung ist eine Einrichtung der Diakonie; sie gehört dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. als Mitglied an.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Die vom früheren Evangelischen Verein (Landesverband) für Innere Mission e. V. geschaffene Evangelische Vereinshausstiftung verfolgt den Zweck, das Grundstück Peter-Joseph-Krahe-Straße 11 in Braunschweig mit dem darauf errichteten Gebäude für die Arbeit der Diakonie im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Verfügung zu halten. Für diesen Zweck sollen Grundstück und Gebäude erhalten und erforderlichenfalls zweckentsprechend erweitert und umgestaltet werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar, und zwar letzteres durch das Diakonische Werk – Innere

Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V., Braunschweig, als Hilfsperson gemäß § 57 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften. Ihre Tätigkeit stellt eine Vermögensverwaltung dar und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (3) Die Stiftung ist somit selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

84

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus dem Grundstück Peter-Joseph-Krahe-Straße 11, das im Grundbuch von Braunschweig, Band 55 B, Blatt 11, mit den aus dem Grundbuch ersichtlichen Belastungen eingetragen ist und den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und Anlagen (ohne Inventar).

85

Vermögensbildung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Erträge auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes.

86

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

\$ 7

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Vorstand des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischlutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

88

Aufgaben des Vorstandes, Vergütung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen; es dürfen sonst keine Vermögensvorteile irgendwelcher Art zugewandt werden. Die

Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 9

Zustimmungspflichtige Entscheidungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung, sowie der An- und Verkauf von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert 50.000,- Euro im Einzelfall übersteigt, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

\$ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwaltung des Vermögens ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung Buch zu führen und zum Jahresschluss in Form der Bilanz mit Erfolgsrechnung Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist spätestens neun Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

8 11

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung, eine Aufhebung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen zum Gegenstand hat, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde: alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zur Veräußerung oder zur Belastung von Stiftungsvermögen im Sinn von § 4 bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.. Sollte dieser Verein bei Aufhebung der Stiftung nicht mehr bestehen, so fällt das verbleibende Stiftungsvermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig. Der Anfallsberechtigte darf dieses Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

\$ 12

Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit dem Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absätze 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Braunschweig.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 15. Januar 1955 außer Kraft.

Braunschweig, 21. November 2002

Evangelische Vereinshausstiftung

Dr. Lothar Stempin

Vorstehende Neufassung vom 21.11.2002, die die Stiftungssatzung der Evangelischen Vereinshausstiftung in Braunschweig auf Grund der am 20.11.2002 beschlossenen Satzungsänderungen gefunden hat, wird hiermit im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 20 Abs, 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung mit der Maßgabe genehmigt, dass an die Stelle der in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung vorgesehenen Frist von neun Monaten zur Vorlage des Jahresabschlusses die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genannte Frist von fünf Monaten tritt.

Wolfenbüttel, 18. Dezember 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

L. S.

A. Siebert
 Landeskichenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Stephani Bezirk II Helmstedt. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Bezirk II Helmstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Romanus Hahausen mit Nauen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Romanus Hahausen und Nauen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Paulus Rühen mit Brechtorf und Eischott. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Dankeskirche in Braunschweig. Die Stelle wird zum 1. Mai 2003 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Evluth. Kirchengemeinde Dankeskirche zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Trinitatis Liebenburg. Die Stelle wird zum 1. November 2003 vakant. Besondere Arbeitsschwerpunkte sind Kindergarten, Neubelebung der Jugendarbeit und psychiatrische Klinik. Eine seelsorgerliche Zusatzqualifikation ist daher sinnvoll. Sicherheit in Mitarbeiterführung, Organisation und Verwaltung ist erforderlich. Weitere Informationen über die Kirchengemeinde entnehmen Sie bitte unter www.KircheLiebenburg.de. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Epiphanias Destedt mit Abbenrode und Hemkenrode, Die Stelle wird zum 1. Juni 2003 vakant. Der Pfarrverband besteht aus der Patronatsgemeinde Destedt mit den Filialgemeinden Abbenrode und Hemkenrode, in deren eigenen Predigtstätten 14-tägig Gottesdienst im Wechsel stattfindet. Das Patronat einschließlich Präsentationsrecht obliegt Herrn Ludolf von Veltheim. Zur Zeit sind etwa 1430 Gemeindeglieder zu betreuen. Die drei selbstständigen Kirchengemeinden des Pfarrverbandes arbeiten sehr eng zusammen. Die Haushaltsführung erledigt eine Buchungs- und Kassenstelle. Die Gemeinden, ihre Kirchenvorstände, die nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst und zu dessen lebendiger Gestaltung, Freude an seelsorgerlichen Aufgaben und missionarischem Gemeindeaufbau, insbesondere auch auf kirchenmusikalischem Gebiet sowie gute Kontakte zu Vereinen und kommunalpolitischen Einrichtungen. Rückfragen können an die Vorsitzende des Pfarrverbandes Frau Liselotte Wesche, Zum Vorlingen 8, 38162 Destedt, Telefon 05306/2890 gestellt werden. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

In der Ev.-luth. Propstei Braunschweig ist eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung) zu besetzen. Dienstort ist in der Weststadt in Braunschweig die "MIT UNS-Gemeinde. Ev.-luth. Pfarrstelle für Menschen mit geistiger Behinderung". Aufgabe in der Stelle ist es, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familienangehörige anzubieten. Schwerpunkte hierbei sind Seelsorge und Gottesdienste sowie kirchlicher Unterricht für Menschen mit geistiger Behinderung und die Unterstützung durch diakonischen Dienst. Der Dienstauftrag umfasst auch die Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht an der Oswald-Berkhan-Schule.

Die Stelle wird zum 1, April 2003 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31, März 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Auf Grund der besonderen seelsorgerlichen Aufgabenstellung sollen Bewerber(-innen) eine zusätzliche Qualifikation für die Seelsorge (z. B. KSA-Ausbildung, Seelsorgetraining) vorweisen können.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Christuskirche Parsau-Ahnebeck-Bergfeld ab 1. Januar 2003 mit Pfarrer Siegfried Neumeier, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle Martin Luther Wieda mit befristetem Zusatzauftrag 25 % Struktur und Konzeption im Südharz ab 1. Januar 2003 mit Pfarrer Jens Paret, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Februar 2003 mit Pfarrerin Petra Rau, bisher Wolfshagen.

Personalnachrichten

Pfarrer Dr. Christopher Kumitz, Schladen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zum Stellvertreter der Pröpstin der Propstei Schöppenstedt ernannt.

Verstorben

Pastor i. R. Otto Stickel, Delligsen ist am 23. Januar 2003 verstorben.

Wolfenbüttel, 1, März 2003

Landeskirchenamt

Müller